jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/4/27 6Ob19/06x, 6Ob93/06d, 6Ob95/07z, 6Ob130/19i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.04.2006

Norm

PSG §6
PSG §35 Abs3
PSG §35 Abs4
AußStrG 2005 §2 IE5
AußStrG 2005 §2 II

Rechtssatz

Dem Letztbegünstigten nach § 6 PSG kommen Rechte vor Beendigung der Liquidation nur insoweit zu, als sie ihm vom Stifter oder vom Gesetz eingeräumt werden; zu letzteren gehören etwa die Anträge nach § 35 Abs 3 und 4 PSG.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 19/06x
  Entscheidungstext OGH 27.04.2006 6 Ob 19/06x
  Veröff: SZ 2006/70
- 6 Ob 93/06d
  Entscheidungstext OGH 21.12.2006 6 Ob 93/06d
  Beisatz: Ein Antragsrecht, die Privatstiftung aus den in §1 Abs2 PSG angeführten Gründen auflösen zu lassen, ist im Gesetz nicht vorgesehen. Der Umstand, dass es niemandem unbenommen ist, ein amtswegiges Verfahren des Außerstreitgerichts zu einem bestimmten amtswegigen Vorgehen anzuregen, verschafft derjenigen Person, die solches anregt, aber keine Partei- oder Beteiligtenstellung und auch keine Rechtsmittellegitimation. (T1)
- 6 Ob 95/07z
  Entscheidungstext OGH 21.06.2007 6 Ob 95/07z
  Vgl auch
- 6 Ob 130/19i
  Entscheidungstext OGH 23.01.2020 6 Ob 130/19i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120842

Im RIS seit

27.05.2006

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at